

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

3. Jahrgang

Biesenthal, 01. August 2006

Ausgabe 07/2006

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2006	Seite 2
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2006	Seite 2
3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2006	Seite 3
4. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2006	Seite 3
5. Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf	Seite 3
6. Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienwerder	Seite 6
7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 26.06.2006	Seite 6
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 15.06.2006	Seite 6
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 15.06.2006	Seite 7
10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 29.06.2006	Seite 8
11. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 14.06.2006	Seite 8
12. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 22.06.2006	Seite 9
13. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 08.06.2006 und 06.07.2006	Seite 9
14. Mitteilung des Landkreises Barnim zum Verfahren nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz für die Gemarkung Sydower Fließ	Seite 10

## 1. Nachtragshaushaltssatzung Amt Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	23.500	2.300	3.174.100	3.195.300
die Ausgaben	41.900	20.700	3.174.100	3.195.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	110.300	20.700	408.600	498.200
die Ausgaben	99.000	9.400	408.600	498.200

### § 2 bleibt unverändert

### § 3

Die Amtsumlage wird wie folgt geändert:  
von bisher 31,592 % auf nunmehr 31,987 % der Umlagegrundlage.  
Die Amtshofumlage wird wie folgt geändert:  
von bisher 6,483 % auf nunmehr 6,764 % der Umlagegrundlage.

### § 4

Die Festsetzungen zu den Erheblichkeitsgrenzen werden wie folgt neu festgelegt:

Erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 15.000 EUR übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 45.000 EUR übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 60.000 EUR übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag vom 15.000 EUR übersteigen.

### § 5

Die Festsetzung zur Deckungsfähigkeit wird wie folgt neu festgelegt:  
Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 07.07.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat am 26.06.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Amtes Biesenthal-Barnim in der Zeit von

Dienstag, den 22.08.2006 bis Donnerstag, den 07.09.2006  
im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05,16359 Biesenthal in der Kämmeri während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.07.2006

Kühne  
Amtsdirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung Biesenthal für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 15. 06. 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	119.800	30.200	5.243.200	5.332.800
die Ausgaben	137.600	48.000	5.243.200	5.332.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	102.100	53.100	1.601.800	1.650.800
die Ausgaben	129.500	80.500	1.601.800	1.650.800

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR wird nunmehr auf 497.000 EUR festgesetzt.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### §§ 3 bis 5 bleiben unverändert.

Biesenthal, den 20.06.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 15.06.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Stadt Biesenthal in der Zeit von

Dienstag, den 22.08.2006 bis Donnerstag, den 07.09.2006  
im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05,16359 Biesenthal in der Kämmeri während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.07.2006

Kühne  
Amtsdirektor

## Nachtragshaushaltssatzung Breydin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Breydin vom 15.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.500	1.500	655.900
die Ausgaben	7.600	7.600	655.900
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	66.600	31.000	256.200
die Ausgaben	127.000	91.400	256.200

### §§ 2 und 5 bleiben unverändert

Breydin, den 20.06.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am 15.06.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Breydin in der Zeit von

Dienstag, den 22.08.2006 bis Donnerstag, den 07.09.2006 im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.07.2006

Kühne  
Amtdirektor

## Nachtragshaushaltssatzung Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 22.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	20.200	6.000	1.375.700
			1.389.900

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
die Ausgaben	22.400	8.200	1.375.700
			1.389.900
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	113.600	2.900	355.600
die Ausgaben	110.700	0	355.600
			466.300

### §§ 2 und 5 bleiben unverändert

Rüdnitz, den 10.07.2006

Hans-Ulrich Kühne  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 22.06.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Rüdnitz in der Zeit von

Dienstag, den 22.08.2006 bis Donnerstag, den 07.09.2006 im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 13.07.2006

Kühne  
Amtdirektor

## Satzung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, bestehend aus den Jagdflächen der Gemeinde Marienwerder mit ihren Ortsteilen Marienwerder, Sophienstädt und Ruhlsdorf, hat am 09.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf ist gemäß § 10 Absatz (1) BbgJagdG (Brandenburgisches Landesjagdgesetz) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf“ und hat ihren Sitz in 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 (1) und (2) Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 9 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke des Landes und des Bundes alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemeinde Marienwerder, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### § 3

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft

- (1) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4****Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf, auf denen die Jagd ruht, oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 (1) BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossenschaft und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorstand offen.

**§ 5****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

**§ 6****Organe der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
  1. die Genossenschaftsversammlung und
  2. der Jagdvorstand

**§ 7****Genossenschaftsversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Genossenschaftsversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand:
 

a) Vorsitzender (Jagdvorsteher)	1
b) Fünf Beisitzer	5
Insgesamt:	6 Personen bilden Vorstand; und den Kassenprüfer.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
  - a) den jährlichen Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Jagdzuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 (6) dieser Satzung;
  - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Regelungen im Sinne des Absatzes (3) Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können auf den Jagdvorstand übertragen werden.

**§ 9****Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten beschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung § 16 (2). Sie muss mindestens 3 Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung, sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bzw. „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 8 (1) - (4) nicht gefasst werden.
- (6) Zur Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde (Untere Jagdbehörde) rechtzeitig schriftlich einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 (3) BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens fünf Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 (3) BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr, im Falle der Beanstandung bzw. der Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme; Miteigentümer und Gesamthand-eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Jagdgenosse oder Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (5) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Einsicht vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.
- (6) Der Jagdvorstand sowie der Rechnungsprüfer werden durch die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 10 (3) und (4) der vorstehenden Satzung gewählt. Der Jagdvorsteher lässt aus der Mitte der Genossenschaftsversammlung eine aus drei Jagdgenossen bestehende Wahlkommission wählen, die ihrerseits den Wahlleiter bestimmt. Die Wahlkommission wird in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Der Wahlleiter lässt in offener Abstimmung mit

einfacher Stimmenmehrheit die Genossenschaftsversammlung beschließen, ob schriftlich oder öffentlich gewählt wird. Bei Entscheidung zur schriftlichen Wahl ist absolute Anonymität für den Stimmabgebenden zu garantieren.

Die Kandidaten für die zu wählende Funktion werden von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft während der Versammlung vorgeschlagen. Als gewählt gelten Kandidaten, die im Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint haben. Sind mehrere Kandidaten für die zu besetzende Funktion vorgeschlagen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Die Genossenschaftsversammlung wählt in der Wahlversammlung den Vorsteher und den Rechnungsprüfer direkt nach diesem Wahlprinzip. Die übrigen Funktionsträger können im Block gewählt werden.

Die Wahlkommission dokumentiert in einem Wahlprotokoll die aufgestellten Kandidaten und die davon gewählten Kandidaten. Es ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Anzahl der Stimmen für oder gegen die einzelnen Kandidaten sind im Wahlprotokoll festzuhalten.

Beanstandungen der Wahl sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erheben.

### § 11

#### Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 (6) BbgJagdG aus den gewählten Vertretern der Landeigentümer. Der Vorstand wählt aus den Beisitzern einen Stellvertreter des Jagdvorstehers, einen Kassenführer und einen Schriftführer. Im Falle der Verhinderung wird der Jagdvorsteher durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
  - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
  - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
  - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Vorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, insofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so arbeitet der Vorstand bis zur nächsten Genossenschaftsversammlung in vermindelter Anzahl weiter. Der Vorstand ist dann in der Genossenschaftsversammlung neu zu wählen.

### § 12

#### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 (2) BfG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für die Jagdgenossenschaft wird der Vorstand durch den Vorsitzenden vertreten, der dabei an die Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung und/oder die Beschlussfassung des Vorstandes gebunden ist.
- (2) Die Satzung der Genossenschaft wird vom Jagdvorsteher ausgefertigt und bekannt gemacht.
- (3) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Feststellung und Ausfertigung des Haushaltsplanes;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

- (4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten, oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (6) Zu Entscheidungen gemäß (5) hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit wie unter § 8 (3) m) durch die Genossenschaftsversammlung geregelt.

### § 13

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils für zwei Jahre bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft ausübt, oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 (4) bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltende Vorschriften entsprechende Anwendung.

### § 15

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 (4) BfG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher oder einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 (3) BfG nicht berührt.

- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar ist. Wird die Erhebung von Umlagen erforderlich, müssen diese in dem jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesen sein.
- (6) Ansprüche der Jagdgenossen auf Pachtzins verjähren nach 4 Jahren.

### § 16

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen (Beschlüsse im Sinne von § 10 (3) BJagdG) der Jagdgenossenschaft, insbesondere die Einladung zur Genossenschaftsversammlung mit der Tagesordnung, werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim veröffentlicht.

### § 17

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 30.04.2001 samt geltenden Anlagen außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 09.06.2006

Der Jagdvorsteher  
Werner Schröer

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 29.06.2006 beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder zu billigen und nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Marienwerder, bestehend aus den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstädt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.06.2006 mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 01.08.2006 bis zum 01.09.2006

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu den allgemeinen Sprechzeiten. Weitere Auskünfte zu den Inhalten der Planung erteilt Herr Schönfeld, Zimmer 311.

Umweltbezogene Informationen liegen in Form von fachlichen Stellungnahmen des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Ost und des Landkreises Barnim, Untere Naturschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde zur Einsichtnahme vor.

Jedermann wird Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der ausgelegten Planung abzugeben oder zur Niederschrift bringen zu lassen. Hingewiesen wird darauf, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Biesenthal, den 13.07.2006

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim 26. Juni 2006

### Beschluss-Nr. 07/2006

#### Gefahrenabwehrbedarfsplan für das Amt Biesenthal-Barnim

*beschlossene Formulierung:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. die Aufhebung der Konzeption zur weiteren Entwicklung des Brandschutzes im Amt Biesenthal-Barnim (Brandschutzkonzeption),
2. den Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für das Amt Biesenthal-Barnim.

Zusatz aus der Amtsausschusssitzung am 26.06.2006 (Antragsannahme):

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

Die Neuanschaffung des Fahrzeuges DLK 23/12 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt zurück gestellt.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 08/2006

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006

*beschlossene Formulierung:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im FB I, – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal 15. Juni 2006

### Beschluss-Nr. 08 / 2006

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006

*beschlossene Formulierung:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

#### Achtung:

Genehmigung des Landrates liegt noch nicht vor. „ Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ beachten.

### Beschluss-Nr. 09 / 2006

#### Umbenennung eines Straßennamens in der Stadt Biesenthal, OT Danewitz

*beschlossene Formulierung:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt folgende Änderung eines Straßennamens, der in der Stadt Biesenthal doppelt vorhanden ist:

**Ortsteil** alter **Straßenname** neuer **Straßenname**  
**Danewitz** **Heideweg** **Danewitzer Heideweg**

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Deutsche Post AG, die Polizei, die Feuerwehr und den Rettungsdienst über die Umbenennung zu informieren. Eine Information hat auch an die Träger öffentlicher Belange e.dis AG, EWE, WAV „Panke/Finow“ u.a. zu erfolgen. Die Einwohner werden durch die Amtsverwaltung persönlich über die neue Bezeichnung und die damit verbundene Änderung im Personalausweis informiert.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 10/2006**

– vertagt –

**Beschluss-Nr. 11/2006**

**Neubestimmung des 6. Mitgliedes des Bauausschusses der StVV Biesenthal**

*beschlossene Formulierung.*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bestimmt als 6. Mitglied im Bauausschuss der StVV Biesenthal **Herrn Karl-Heinz Neu.**

Die Stellvertretung durch *Herrn Wolfgang Berg* bleibt unberührt.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 12/2006**

**Schlussbekanntmachung des Bebauungsplans „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“, Biesenthal**

*beschlossene Formulierung*

1. Folgenden redaktionellen Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan, die sich aus der Zuordnung der Paragraphen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Veröffentlichung vom 01.09.2003 ergeben, wird zugestimmt:

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

„Brandenburgische Bauordnung vom 01.07.1994 § 12 Abs. 1 bis 3“

**wird ersetzt durch:**

„Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003“

3.1. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

„Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 89 (1) BbgBO aufgenommene Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 87 (1) BbgBO und können gemäß § 87 (3) BbgBO als solche geahndet werden.“

**wird geändert wie folgt:**

„Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 81 (1) BbgBO aufgenommene Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 79 BbgBO und können gemäß § 79 BbgBO als solche geahndet werden.“

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Bebauungsplan „Handwerker- und Gewerbepark Lanker Straße“ in der Fassung vom April 2006 in Kraft zu setzen und hierfür alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 13/2006**

**Bebauungsplan „Wohnpark am Großen Wukensee“**

**- 2. Änderung des Erschließungsvertrages**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 14/2006**

**Grundstücksankauf Gemarkung Biesenthal, Flur 12**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 15/2006**

**Grundstücksverkauf Gemarkung Biesenthal, Flur 7**

**Beschluss-Nr. 16/2006**

– vertagt –

**Beschluss-Nr. 17/2006**

**Grundstücksverkauf Gemarkung Biesenthal, Flur 7**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 18/2006**

**Vergabebeschluss Waldstraße in Biesenthal**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 19/2006**

**Rekonstruktion und Sanierung der Oberschule Biesenthal, Bahnhofstraße 9-12**

– **Vergabe von Leistungen**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 -15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Haase*

*Sitzungsdienst*

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin 15. Juni 2006

**Beschlussvorlage - Nr. 08 / 2006**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2006**

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

**Achtung:**

Genehmigung des Landrates liegt noch nicht vor. „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ beachten.

**Beschlussvorlage - Nr. 09 / 2006**

**Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne in den Ortsteilen Tuchen-Klobbicke und Trampe der Gemeinde Breydin**

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat die im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und wägt diese entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage) miteinander und untereinander ab. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Teilflächennutzungspläne für die Ortsteile Tuchen-Klobbicke und Trampe in der vorliegenden Fassung und billigt den Erläuterungsbericht hierzu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben über das Ergebnis zu informieren. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird weiterhin beauftragt, die 1. Änderung der Teilflächennutzungspläne der Gemeinde Breydin für die OT Tuchen-Klobbicke und Trampe bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und die Genehmigung der Teilflächennutzungspläne unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschlussvorlage - Nr. 10 / 2006****Straßenbeleuchtung im 3. BA der Dorfstraße im OT Trampe***beschlossene Formulierung:***Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:**

In der Dorfstraße im OT Trampe wird im Bereich zwischen dem Feuerwehrgebäude und der Wendeschleife eine Straßenbeleuchtung errichtet (3. BA). Entsprechend der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Breydin sind Beiträge zu erheben. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 -12.00 Uhr	14.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr	13.00- 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase  
Sitzungsdienst

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder 29. Juni 2006

**Beschluss-Nr. 19/2006****Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wochenendhäuser an der Klandorfer Straße“***beschlossene Formulierung:*

Die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wochenendhäuser an der Klandorfer Straße“, OT Marienwerder, eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde Marienwerder geprüft und wägt diese entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage) gegeneinander und untereinander ab. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 29.06.2006 nach § 10 BauGB i. V. mit § 5 GO als Satzung beschlossen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim wird beauftragt, die Satzung bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 20/2006****Abwägung der zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder abgegebenen Stellungnahmen, Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat die im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und wägt diese entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll (Anlage) gegeneinander und untereinander ab.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienwerder in der Fassung vom 29.06.2006 wird gebilligt und nach § 3 Abs.2 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 21/2006****Satzungsänderungsbeschluss / Beitrittsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Ruhlesee“***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeinde tritt den Maßgaben der Höheren Verwaltungsbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Ruhlesee“ bei. Das Protokoll über den Beitritt ist als Anlage dem Beschluss beigefügt. Der Durchführungsvertrag wird in § 3 um die Absätze 3, 4 und 5 ergänzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Campingplatz am Ruhlesee“ der Gemeinde Marienwerder, Ortsteil Ruhlsdorf wird in der geänderten Fassung vom 29.06.2006 nach § 10 BauGB i. V. mit § 5 GO als Satzung beschlossen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 22/2006****Erneuerung von 5 Straßenleuchten im Spatzenweg, Gemeinde Marienwerder, OT Ruhlsdorf***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, dass 5 Straßenleuchten (Typ Erika 1201) im Spatzenweg im OT Ruhlsdorf durch die E.ON/edis AG im Aufmuffungsverfahren aufgestellt werden. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Haushalt 2007 der Gemeinde Marienwerder eingestellt. Es werden Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Marienwerder erhoben.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 -12.00 Uhr	14.00 -18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase  
Sitzungsdienst

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow 14. Juni 2006

**Beschluss-Nr. 08/ 2006****Vereinbarung zur Betreuung der Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Melchow***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist durch den Amtsdirektor öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 09/ 2006****Vereinbarung zur Betreuung der Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“, Melchow**– *Beschluss angenommen***NÖ****NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2,  
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - einge-  
 sehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen  
 Bürgermeister möglich.

Haase  
 Sitzungsdienst

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz 22. Juni 2006

### Beschluss- Nr. 11/2006

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die 1. Nachtrags-  
 haushaltssatzung 2006 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

#### Achtung:

Genehmigung des Landrates liegt noch nicht vor. „ Amtsblatt des Amtes  
 Biesenthal-Barnim“ beachten.

### Beschluss - Nr. 12 / 2006

#### Planung und Ausbau der Dorfstraße in Rüdnitz

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt mit der Beplanung der Dorf-  
 straße das Planungsbüro HYDROPLAN aus Wandlitz zu beauftragen. Die  
 Planung soll entsprechend dem abgestimmten und vorgelegten Entwurf  
 weitergeführt und zur Ausführung gebracht werden.

Mit dem Landkreis Barnim ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur  
 Kostenteilung abzuschließen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die ent-  
 sprechenden Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 13/2006

#### Übertragung der Pflegeleistungen für den „Wohnpark“ Rüdnitz und die Hausmeisterleistung für die Kita „Traumhaus“ Rüdnitz an das Amt Biesenthal-Barnim zum 01.07.2006.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2,  
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – einge-  
 sehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen  
 Bürgermeister möglich.

Haase  
 Sitzungsdienst

## Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ 08. Juni 2006

### Beschluss-Nr. 08/ 2006

#### Änderung der Öffnungszeiten für die Kindertagesstätte „Wichtel- haus“ in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Erwei-  
 terung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in der Ge-  
 meinde Sydower Fließ OT Tempelfelde

Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ab dem 01. August 2006.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 09/ 2006

#### Weiterbetreuung der Kita im OT Grüntal, Gemeinde Sydower Fließ

*beschlossene Formulierung:*

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal wird ab 01.  
 August 2006 weiterhin für die Betreuung der Schüler der Jahrgangsstufen  
 1 bis 4 während der individuellen Lernzeiten und für die Betreuung der  
 Hortkinder genutzt.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Ge-  
 meinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 10/2006

#### Änderungskündigungen von pädagogischem Personal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

### Beschluss-Nr. 11/2006

– zurück gestellt

## 06. Juli 2006

### Beschluss-Nr. 12/2006

#### Hüllensanierung Gaststätte „Zur Linde“

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Sanierung der Hülle  
 der Gaststätte „Zur Linde“ gem. Fördermittelbescheid des LVLf vom  
 20.4.2006 in Höhe von 114.600,- EUR

Mit der Durchführung der erforderlichen Planungsleistungen wird das In-  
 genieurbüro Kandale beauftragt.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 13/2006

#### Ausbau der Straße Melchower Weg im OT Grüntal

*beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den Ausbau des  
 Melchower Weges im OT Grüntal ab der Landesstraße L 29 bis zum Ab-  
 zweig Karl-Marx Straße in Asphaltbauweise (gem. Bauklasse V).

Die ca. 195 m lange Fahrbahn wird 3,50 m breit hergestellt und mit einer  
 Ausweichstelle versehen.

Eine seittl. Regenwassermulde wird vorgesehen. Die Zufahrten sind nicht  
 Bestandteil der Baumaßnahme. Die Anlieger werden gem. gültiger Stra-  
 ßenbaubeitragssatzung an den Kosten beteiligt. Mit der Planung wird die  
 Finower Planungsgesellschaft mbH beauftragt.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erfor-  
 derlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. 14/ 2006****Sanierungsarbeiten Kita Tempelfelde***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Sanierung der Fenster an der Seite zum Spielhof der Kita „Wichtelhaus“, sowie die notwendigen Arbeiten im Sanitärbereich während der Schließzeit im Sommer 2006 (17.-30.07.2006) ausführen zu lassen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 15/ 2006****Erneuerung des Triftweges im OT Tempelfelde und Ausbau der Zufahrt zu den Wohnblöcken Grüntaler Straße 23 a-c***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den Ausbau des Triftweges in einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von 4,75 m, sowie des Anschlusses an die Wohnblöcke Grüntaler Straße 23 a-c in einer Länge von ca. 25 m und einer Breite von ca. 3 m. Beide Abschnitte werden in Asphaltbefestigung hergestellt. Die Anlieger werden auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragsatzung an den Ausbaukosten beteiligt. Die Zufahrt zu den Wohnblöcken Grüntaler Straße 23 a-c wird gem. der Grundstückszufahrtensatzung abgerechnet. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 16/2006****Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34, 16230 Sydower Fließ ab 01. Juni 2006.***beschlossene Formulierung:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34 in Sydower Fließ ab 01. Juni 2006. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist durch den Amtsdirektor öffentlich bekannt zu machen.

– *Beschluss angenommen***NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
Dienstag 9.00 -12.00 Uhr 14.00 -18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 -12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase  
Sitzungsdienst

## Landkreis Barnim Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt

### Mitteilung

Es ist beabsichtigt, in der

Gemeinde	Sydower Fließ
Gemarkung	Grüntal
Flur	3
Flurstücke	102, 103, 116-121, 170, 171
Straße	– Verbindungsstraße von Melchow nach Grüntal –

ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. Teil I Nr. 54 vom 31.10.2001) durchzuführen.

Hierdurch soll die Reichweite der unvermessenen Verkehrsfläche bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim. Mit der Durchführung der Arbeiten ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim beauftragt. Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des VerkFlBerG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und andere berechtigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

*Im Auftrag**Dahms*

**Siehe dazu Karte auf Seite 11**



## IMPRESSUM

# Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.